



Jolles verweist auf den Bericht der Direktion vom 6. Juni 1978 über die Situation der Verrechnungsstelle.

Schulthess erläutert den Bericht. Ueber die Lage der Verrechnungsstelle und deren eventuellen Liquidation wurde bereits in den Exposés von Dezember 1976 und anfangs 1978 berichtet. Bei der Abfassung des Berichtes vom 6. Juni 1978 konnte abschliessend festgestellt werden, dass wir praktisch gleich weit sind wie vor einem halben Jahr. Diese Schlussfolgerung stimmt seit heute morgen nicht mehr. Das Eidg. Politische Departement hat nämlich wissen lassen, dass der Fall Kupper nicht zur Abwicklung im Rahmen des Entschädigungsabkommens kommt. Die Entschädigung soll nicht transferiert werden sondern in Aegypten Verwendung finden. Das Departement erwartet noch eine Bestätigung dieses Sachverhaltes. Im Fall Harari fand am 11. Juni 1978 die Gerichtsverhandlung statt. Das Gericht hat festgestellt, dass ein transferierbarer Entschädigungsanspruch besteht, dessen Höhe die gemischte Kommission festsetzen solle. Dieses Verfahren stellt eigentlich ein Novum dar.

Kaufmann teilt mit, dass das EPD den Vorschlag des Anwaltes nicht tel quel übernehmen will. Eine Stellungnahme wird erst nach Fühlungnahme mit der schweizerischen Botschaft in Kairo möglich sein. Eine eventuelle Uebernahme der anfallenden Pfunde durch die Botschaft im Falle Harari sollte eigentlich möglich sein.

Jolles erinnert daran, dass dieser Vorschlag bereits im Dezember 1976 zur Diskussion stand und dass er s.Zt. anlässlich des Besuches einer ägyptischen Delegation in der Schweiz keinen grossen Gefallen gefunden hatte. Aber nur wegen dieses einzigen Falles die Verrechnungsstelle aufrechterhalten, lässt sich kaum rechtfertigen. Die anfallenden Pfunde sollen am einfachsten von unserer Botschaft übernommen werden. Abzuklären wäre noch, ob hierfür eine Bewilligung der ägyptischen Behörden nötig sei.

Ehrsam ist ebenfalls der Ansicht, dass eine weitere Aufrechterhaltung der Verrechnungsstelle wegen des Falles Harari nicht angebracht ist.

Nach Schulthess hätten die wissenschaftlichen und technischen Büros in Aegypten keine Schwierigkeiten, ihre Devisen direkt aus der Schweiz zu erhalten, so dass von dieser Seite wegen einer allfälligen Uebernahme der Pfunde durch die Botschaft keine Probleme entstehen würden.

Jolles nimmt an, dass es ausschliesslich Sache des EPD sei, die Pfunde zu übernehmen.

Kaufmann wird sich dafür einsetzen, dass die Sache in Aegypten abgeklärt wird.

Jolles wünscht vom EPD einen entsprechenden Bericht in nächster Zeit.

Schulthess ist der Ansicht, dass - wenn der Fall Kupper doch zur Abwicklung käme - die Botschaft die Pfunde ebenfalls übernehmen sollte, was Kaufmann bejaht.

Jolles stellt das rechtliche Vorgehen bei der Liquidation der Verrechnungsstelle zur Frage. Genügt ein Bundesratsbeschluss ohne gleichzeitige Aenderung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1972 über aussenwirtschaftliche Massnahmen?

Baldi weist darauf hin, dass der Bundesbeschluss bis 1981 Gültigkeit besitzt. Eine Aenderung wäre heute nicht unbedingt nötig, könnte anlässlich der Bundesbeschluss-Verlängerung vorgenommen werden, indem der Absatz betreffend die Verrechnungsstelle gestrichen wird.

Die Anwesenden pflichten dieser Ansicht bei.

Ehram begrüsst - im Hinblick auf die Oeffentlichkeit - die formelle Aufhebung der Verrechnungsstelle.

Nach allgemeiner Diskussion wird beschlossen, dem Bundesrat die Aufhebung der Verrechnungsstelle auf den 1. September 1978 zu beantragen.

Die sich mit der Liquidation ergebenden Fragen werden eingehend diskutiert.

Es handelt sich um

- die Liquidation des noch verbliebenen Mobiliars und
- die Ueberweisung an die Bundeskasse der noch bestehenden Rückstellung für den Personalabbau im Zuge der Liquidation.

Die Handelsabteilung wird den Antrag an den Bundesrat vorbereiten und Entwurf und Schlussrechnung bei den Mitgliedern der Kommission in Zirkulation setzen. Eine Sitzung könnte noch stattfinden, falls Meinungsverschiedenheiten bei den Mitgliedern bestehen sollten.

Inbezug auf allfällige Anfragen an die Verrechnungsstelle soll nach deren Auflösung folgendes gelten:

a) Archiv der Verrechnungsstelle:

In Angelegenheiten betreffend Verrechnungsstelle und Clearing wird das Verfügungsrecht gegenüber dem Bundesarchiv der Handelsabteilung eingeräumt.

In Angelegenheiten betreffend die Liquidation deutscher Vermögenswerte, die Zertifizierung USA, das Entschädigungsabkommen Aegypten und die Liquidation Ostdeutschland wird das Verfügungsrecht dem EPD eingeräumt.

Diese Ermächtigungen sind im Antrag an den Bundesrat im Dispositiv zu erwähnen.

b) noch eingehende Post für die Verrechnungsstelle:

Die Schweizerische Nationalbank erklärt sich bereit, die Briefe zu beantworten. In Zweifelsfällen oder bei wichtigen Angelegenheiten wird die Sache im Sinne von lit. a der zuständigen Abteilung des Bundes übergeben. Dies wird im Antrag an den Bundesrat im Text erwähnt.

Vorzusehen ist ebenfalls ein Presse-Communiqué über die Aufhebung der Verrechnungsstelle in welchem der Dank an diese Institution für über 40-jährigen Dienst zugunsten der Wirtschaft auszusprechen wäre.

Jolles gibt bekannt, dass er und Vizepräsident Baldi auf die Ausrichtung eines Honorars für das zweite Semester 1978 verzichten.

Schulthess hat für alle pensionierten Angestellten der Verrechnungsstelle ein gemeinsames Abschiedsessen zulasten der Rückstellung für besondere Personalaufwendungen vorgesehen und lädt die Mitglieder der Kommission zu diesem Anlass herzlich ein. Jolles dankt für die Einladung.

-----

31. Juli 1978

Schluss der Sitzung : 11.10 Uhr

Der Protokollführer :

*A. Bauer*